

eintreten zu lassen, nicht einverstanden erklären, indem solches im Widerspruche mit den ertheilten Zusicherungen stehen werde, und es der Regierung ohnehin schon schmerzlich gewesen sei, im Jahre 1834 nur die Hälfte jenes Erlasses bewilligen zu können.

Prinz Johann: Falls der Vorschlag des Hrn. Staatsministers Annahme finde, werde sowohl das vorliegende, als auch das Gesetz wegen der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht an die 2. Kammer gelangen können. Bereits sei man darüber einig, daß die Kosten aufgebracht werden müßten, und der Vorschlag der Deputation zeige hinlänglich, daß deren Uebertragung auf das Budget der geeignetste Weg sei. Eine besondere Criminalsteuer, wie sie das Gesetz vorschläge, habe mancherlei Bedenken gegen sich. Da es nun aber überhaupt zweifelhaft sei, ob die Staatseinnahme schon jetzt zur Deckung der entstehenden Kosten hinreiche, so möge man entweder nur über den Grundsatz Entschließung fassen und das Weitere bis zum Budget aussetzen, oder bestimmen, daß die Einziehung der Criminalgerichtsbarkeit nicht vor dem Eintritte der künftigen Finanzperiode erfolgen solle. Letzteres ziehe er dem Ersteren noch vor.

Referent: Die Besorgniß, als könnten die Criminalkosten auf 80,000 bis 100,000 Thlr. ansteigen, theile er nicht, da ja unter den bisher berechneten Summen die Fälle mit inbegriffen wären, welche in thesi noch nicht 8 Wochen Gefängniß nach sich zögen, und sich ohnedem diese Fälle durch eine neue Criminalgesetzgebung vervielfältigen würden. Der Betrag werde sich aber auch bei der Berathung des Budgets nicht vollständiger übersehen lassen als jetzt, und wenn auch der Vorschlag der Deputation Annahme finden sollte, so sei dieß doch immer noch keineswegs als Bewilligung anzusehen, als die Zustimmung der 2. Kammer noch nicht vorhanden sei. Ueberhaupt aber liege es ja selbst in der Absicht der Regierung, das, was die Deputation vorgeschlagen, späterhin eintreten zu lassen, und halte die Errichtung einer Criminalkasse ebenfalls für eine unzureichende Maßregel.

v. Polen z: Nothwendig erscheint mir, über den Weg zu Aufbringung der durch die Criminalgerichtspflege erwachsenden Kosten abzustimmen, und dieß keinesweges der 2. Kammer zu überlassen; es würde ja sonst scheinen, als wenn wir selbst an der Möglichkeit der Ausführung einer von uns vorgeschlagenen Maßregel zweifelten, da ohne die gehörigen Mittel der Zweck nicht erreicht werden kann. Als ein Vorgriff wäre es niemals anzusehen; da der Gesetzentwurf mit dem Vorschlag einer Steuer an uns zuerst von der Regierung gebracht worden ist, so sind wir auch verbunden, statt des abgelehnten Weges der Kostenaufbringung, einen neuen vorzuschlagen.

D. Deutrich: Er könne sich mit der Aussetzung der Ausführung beregter Angelegenheit bis zur nächsten Finanzperiode um so weniger einverstanden erklären, je dringender diese Maßregel für das Wohl des Landes sei. Ueberdem werde ja der Aufwand nicht auf einmal nothwendig, da die Maßregel in ihrem ganzen Umfange, z. B. die Erbauung neuer Gefängnisse, nicht überall zu ein und derselben Zeit, sondern an manchen Orten früher, an manchen später eintrete. Gegen die Aufbringung der Kosten aber nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfes habe er sich bereits erklärt. Jede besondere Steuer müsse man zu vermeiden suchen, denn

nichts sei verhaßter, als für einzelne Zweige der Staatsbedürfnisse besondere Steuern einzufordern. Er berufe sich auf die frühern Erklärungen der vormaligen Stände gegen die Gensdärmerie-Abgabe, die Beiträge für die Landarbeitshäuser etc. Es bedürfe dieß wohl keiner weitem Ausführung. So unterliege es denn keinem Zweifel, daß man den Aufwand mit auf das Budget zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen nehmen müsse. Ueberhaupt werde man bei letzterem vielleicht ohnedem, wenn so viele Bedürfnisse noch befriedigt werden sollten, die im Budget nicht aufgeführt, eine Provisorialsteuer eintreten lassen müssen, und diese sodann mit weniger Schwierigkeiten auch auf den jetzt zur Berathung vorliegenden Gegenstand mit erstrecken können.

Secr. H a r z: Er erkläre sich für die Aussetzung des Beschlusses in der vom Finanzminister beantragten Maße, um so mehr, da in der klar vor Augen liegenden Möglichkeit, die Criminalkosten mit den bisherigen Abgaben zu bestreiten, das einzige Mittel liege, mit dem wegen Freilassung der bisher Verpflichteten gefaßten Beschlusse einigermaßen wieder auszugleichen.

Bürgermeister R e i c h e - E i s e n s t u c k: Da nun durch den Kammerbeschluß — nach seiner Ueberzeugung müsse er hinzufügen leider — dahin die Sache gekommen, daß die Criminalkosten eine allgemeine Last geworden, so scheine es ihm auch ziemlich gleichgiltig, ob vom Lande dieser Aufwand mehr aufgebracht und aufs Budget genommen, und in selbigem eine durchlaufende Post bilde, oder ob eine besondere Criminalsteuer eingeführt werde. Doch sei ihm ersteres immer noch vorzüglicher, da besondere Regiekosten erspart würden, die Beiträge verhältnißmäßiger aufgebracht werden würden, und es ihm doch auch bedenklich sei, das Land auch noch mit einer neuen Steuer zu bescherten.

v. P o s e r n: Ich stimme für die Fassung eines sofortigen definitiven Beschlusses. Es lassen sich zwei Fälle denken, entweder es ist möglich, bis zur Berathung über das Budget die Größe der Summe zu ermitteln, welche zur Uebertragung der Criminalkosten erforderlich sein wird, oder es ist bis dahin nicht möglich. Ich glaube letzteres und sehe dann nicht ein, wozu diese Verzögerung frommen soll, halte es vielmehr für wünschenswerther, wenn schon jetzt eine Bestimmung hierüber getroffen wird, weil wir es uns dann angelegen sein lassen werden, recht sparsam zu sein, besonders bei der Bewilligung für minder wesentliche und minder nothwendige Gegenstände. Je mehr es übrigens zu hoffen steht, daß unsere künftige Besteuerung dem wahren Ideal der Besteuerung sich annähern wird, um so mehr stimme ich für Uebertragung der Criminalkosten durch die Staatskasse und gegen Einführung einer besondern Criminalsteuer, welche stets die öffentliche Meinung gegen sich haben würde. Daß endlich diese Summe sehr groß sein werde, glaube ich nicht, sondern hoffe das Gegentheil; die besondern Criminalkosten der Oberlausitz, wo eine Criminalkasse besteht und sie daher leicht übersehen werden können, geben mir hierüber einen ziemlich sichern Maßstab für das ganze Land ab, und begründen so in mir diese Hoffnung, denn zieht man von den Criminalkosten in der Oberlausitz die besondern Kosten für das der Stadt Zittau gehörende Zuchthaus, so wie diejenigen extraordinären Kosten ab, welche durch die Unruhen des Jahres 1830 entstanden sind, so ist ihr Betrag nur noch unbedeutend.

(Beschluß folgt.)